



BULGARIEN

Rücküberstellung nach Dublin-Verordnung

Informationen für Geflüchtete, die nach Bulgarien rücküberstellt werden



Rücküberstellung nach der Dublin-Verordnung

Geflüchtete können aufgrund der Dublin-Verordnung in das zuständige EU-Land (meist das Ersteinreiseland) überstellt werden, damit dort das Asylverfahren durchgeführt wird. Bereits in einem anderen EU-Land anerkannte Flüchtlinge werden aufgrund der Drittstaatenregelung dorthin abgeschoben, weil ihr Asylantrag in Deutschland nicht zulässig ist.

Die bevorstehende Rücküberstellung in ein anderes EU-Land bedeutet für viele Geflüchtete eine große Verunsicherung.

Unsere Orientierungshilfe richtet sich an Beraterinnen und Berater, ehrenamtliche Unterstützerkreise und Betroffene. Sie soll bestehende Angebote und Kontakte aufzeigen. Geflüchtete erhalten eine Orientierung zu ihrer Situation nach der Rücküberstellung und Kontaktadressen, an die sie sich für Unterstützung vor Ort wenden können.

Eine Bewertung der Strukturen und Angebote findet nicht statt. Viele Hilfsangebote sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Daher existieren oft nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen.

Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dieser Bericht kann nicht als pauschaler Nachweis für vorhandene Hilfsangebote herangezogen werden.

Inhalt

Vorbemerkung	5
Verfahren nach Wiedereinreise nach Bulgarien	5
Was ist als erstes zu tun?	5
1. Die Person hatte noch keinen Asylantrag in Bulgarien gestellt	5
2. Die Person hatte bereits einen Asylantrag in Bulgarien gestellt und ist während des Asylverfahrens aus Bulgarien ausgereist	6
3. Anerkannte in Bulgarien: Die Person hatte bereits einen Schutzstatus, als sie aus Bulgarien ausgereist ist	6
Aufenthaltsrechtlicher Status in Bulgarien	7
Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren	8
Inhaftierung	10
Zuständige Behörden	11
Welche Pflichten haben Asylsuchende in Bulgarien?	12
Welche Rechte haben Asylsuchende in Bulgarien?	12
Rückkehr ins Herkunftsland	13
Aufenthaltsdokument für Asylsuchende (<i>Registration card</i>)	13
Eintragung im Einwohnerverzeichnis	13
Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise	14
Bargeldleistungen für Asylsuchende	16
Sozialleistungen	17
Zugang zur Gesundheitsversorgung	17
Zugang zu Bildungseinrichtungen	18

Sprachkurse	19
Zugang zum Arbeitsmarkt	19
Integrationshilfen für international Schutzberechtigte	20
Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)	20
Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?	22
Infomaterial zu Bulgarien für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen	22
Flüchtlingsbehörde	22
Kontakte / Beratungsangebote vor Ort	23
Rechtsberatung	24
Beratung zur Rückkehr ins Herkunftsland	25
Quellen	25

Vorbemerkung

Zur aktuellen Situation für Asylsuchende in Bulgarien verweisen wir insbesondere auf den Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe: „Bulgarien: Aktuelle Situation für Asylsuchende und Personen mit Schutzstatus, die unter der Dublin-III-Verordnung oder bilateralen Rückübernahmeabkommen überstellt werden, inkl. Rechtsprechung“ vom 6.8.2023, abrufbar unter <https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/dublin-laenderberichte>.

Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland berichtet, wie es aus Deutschland überstellten Flüchtlingen nach ihrer Rückkehr nach Bulgarien ergangen ist, und auf welche Probleme sie stoßen: <https://www.jrs-germany.org/news/not-nach-rueckueberstellung>

Verfahren nach Wiedereinreise nach Bulgarien

Die Flüchtlingsbehörde SAR (*State Agency for Refugees*) informiert die Grenzpolizei über die Ankunft von Rücküberstellten. Sie gibt an, ob die Rücküberstellten in eine Aufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge oder in eine Haftanstalt gebracht werden sollen. Das hängt vom Stand des Asylverfahrens der Rückkehrenden ab.

Was ist als erstes zu tun?

Das hängt davon ab, ob die Person während ihres laufenden Asylverfahrens aus Bulgarien ausgereist ist oder ob sie vor der Ausreise noch kein Asylverfahren in Bulgarien begonnen hatte. Je nach Fallkonstellation stehen unterschiedliche Schritte an.

1. Die Person hatte noch keinen Asylantrag in Bulgarien gestellt

Die Person beantragt Asyl nach dem unten beschriebenen Verfahren.

2. Die Person hatte bereits einen Asylantrag in Bulgarien gestellt und ist während des Asylverfahrens aus Bulgarien ausgereist

a) Über den Asylantrag wurde positiv entschieden:

Es wurde ein Schutzstatus gewährt. Die Person hat einen Aufenthaltsstatus in Bulgarien.

b) Über den Asylantrag wurde noch nicht entschieden:

Asylverfahren können wegen Abwesenheit ausgesetzt werden. Das Verfahren wird wiederaufgenommen, wenn noch keine Entscheidung in der Sache getroffen wurde. Die Wiederaufnahme muss bei der Flüchtlingsbehörde SAR beantragt werden. Dazu sollte man sich an eine Rechtsberaterin oder einen Rechtsberater wenden.

Bis das Verfahren erneut aufgenommen wird, besteht kein Anspruch auf Unterbringung und Gesundheitsversorgung. Die rückkehrende Person kann in diesem Fall in Abschiebehaft genommen werden.

c) Der Asylantrag wurde abgelehnt:

Wurde der Asylantrag rechtskräftig abgelehnt, kann die rückkehrende Person in Abschiebehaft genommen werden, meist in der Haftanstalt Busmantsi in Sofia oder in Lyubimets in der Nähe der türkischen Grenze.

Ein Asylantrag gilt als rechtskräftig abgelehnt, wenn die Ablehnung zugestellt wurde und nicht fristgerecht Berufung eingelegt worden ist.

Personen, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde, gelten als irreguläre Migranten. Sie haben keinen Anspruch auf Unterbringung und Gesundheitsversorgung. Aufgrund fehlender Dokumente haben sie in der Regel keinen Zugang zum Arbeitsmarkt und zu grundlegender Versorgung.

3. Anerkannte in Bulgarien: Die Person hatte bereits einen Schutzstatus, als sie aus Bulgarien ausgereist ist

Der internationale Schutz kann entzogen werden oder erlöschen, wenn die Statusinhaber ihre Identitätspapiere bei Ablauf der Gültigkeit nicht innerhalb der vorgesehenen Frist von 30 Tagen verlängern lassen. Die Dokumente laufen bei subsidiärem Schutz nach 3 Jahren und bei Flüchtlingsstatus nach 5 Jahren ab. Die Ausstellung oder Verlängerung von Identitätspapieren wird bei der

Migrationsbehörde in Sofia oder den regionalen Stellen des Innenministeriums *Mol* beantragt.

Rückkehrende sollten prüfen, ob ihr Schutzstatus noch besteht oder entzogen wurde. Besteht der Status noch, sollten sie so schnell wie möglich die Ausstellung neuer Identitätspapiere beantragen. Sie wenden sich am besten an einen Anwalt oder eine Anwältin oder eine Beratungsstelle, die sie dabei unterstützen kann (siehe Adressen zur Rechtsberatung im Anhang).

Besteht der Status nicht mehr, muss geprüft werden, ob rechtlich gegen die Entziehung vorgegangen werden kann.

Rückkehrende, deren Schutzstatus entzogen wurde und die daher kein Aufenthaltsrecht mehr haben, können bei der Einreise festgenommen werden.¹ Sie müssen einen neuen Asylantrag stellen, der als Folgeantrag gewertet wird.

In Bulgarien Schutzberechtigte, die aus dem Ausland wieder nach Bulgarien abgeschoben worden sind, haben keinen Anspruch auf Unterbringung. Ohne Identitätsdokumente und ohne Meldeadresse haben sie keinen Zugang zu Sozialleistungen.

Falls ihr Aufenthaltstitel während der Abwesenheit abgelaufen ist, muss so schnell wie möglich beim Ausländeramt eine Verlängerung beantragt werden. Rückkehrende wenden sich am besten an eine Beratungsstelle, die sie dabei unterstützen kann.

Aufenthaltsrechtlicher Status in Bulgarien

Anhand vorliegender Dokumente der Ratsuchenden sollte geprüft werden, welcher Status vor der Ausreise aus Bulgarien vorlag. In Bulgarien werden folgende Aufenthaltsgenehmigungen für Geflüchtete erteilt:

¹ Bulgarien: Aktuelle Situation für Asylsuchende und Personen mit Schutzstatus, die unter der Dublin-III-Verordnung oder bilateralen Rückübernahmeabkommen überstellt werden, inkl. Rechtsprechung, Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, 6.8.2023, <https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/dublin-laenderberichte>, S. 19, zuletzt abgerufen am 19.10.2023

internationaler Schutz

- **Flüchtlingsstatus** (*статут на бежанец*): unbefristeter Aufenthaltsstatus. Man erhält eine Aufenthaltsgenehmigung (*card of a refugee*), die 5 Jahre gültig ist und verlängert werden kann. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug. Anerkannte Flüchtlinge haben mit wenigen Ausnahmen die gleichen Rechte wie bulgarische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger.
- **subsidiärer Schutz** (humanitärer Status – *хуманитарен статут*): unbefristeter Aufenthaltsstatus. Man erhält eine Aufenthaltsgenehmigung (*card of an alien with humanitarian status*), die 3 Jahre gültig ist und verlängert werden kann. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug. Subsidiär Schutzberechtigte haben die gleichen Rechte wie Drittstaatsangehörige mit einer Daueraufenthaltsgenehmigung.

Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren

Das Asylgesuch kann im Land oder an der Grenze bei der Flüchtlingsbehörde SAR oder anderen staatlichen Behörden geäußert werden. Asylsuchende werden anschließend von der Flüchtlingsbehörde registriert und stellen ihren Antrag auf Asyl persönlich.

Nach unerlaubter Einreise über die Landgrenze werden Asylsuchende meist zunächst inhaftiert, bis sie in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende gebracht werden. Dort werden sie von der Flüchtlingsbehörde registriert und ihr Asylantrag wird formell erfasst.

Nach der Registrierung erhalten sie ein vorläufiges Ausweisdokument, die „*registration card*“.

Später werden Asylsuchende zu einer Anhörung eingeladen. Bei der Anhörung werden die Flucht sowie die Gründe für das Asylgesuch beschrieben. Besteht weiterer Klärungsbedarf, kann eine zweite Anhörung stattfinden. Bei der Anhörung ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher anwesend. Asylsuchende werden vor der Anhörung gefragt, ob sie eine Person ihres Geschlechts für die Anhörung und das Dolmetschen wünschen.

Laut verschiedenen Berichten² bestehen Probleme hinsichtlich des Dolmetschens im Asylverfahren, da für viele Sprachen Dolmetscherinnen oder Dolmetscher fehlen und die Qualität oft mangelhaft ist. Das betrifft die Registrierung, die Anhörung im Asylverfahren und das Berufungsverfahren. Auch werden Asylsuchende von den Behörden nicht immer in einer Sprache, die sie verstehen, über das Asylverfahren und ihre Rechte informiert. Oft wird dies nur durch NGOs geleistet.

Über gestellte Asylanträge soll innerhalb von sechs Monaten entschieden werden. Diese Frist kann um weitere 9 Monate verlängert werden. Die Gesamtdauer des Asylverfahrens soll maximal 21 Monate betragen. Es kann zu Verzögerungen und längeren Verfahrensdauern kommen.

Bei offensichtlich unbegründeten Anträgen kann ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden. In diesem Fall muss innerhalb von 14 Tagen ab Antragstellung entschieden werden.

Entscheidung

Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt schriftlich und wird in einem persönlichen Gespräch mitgeteilt, bei dem das Ergebnis erläutert wird.

Wurde der Asylantrag angenommen, erhält man eine Aufenthaltsgenehmigung, je nach erteiltem Status (Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz).

Bei Ablehnung des Asylantrags verliert man das Aufenthaltsrecht in Bulgarien und kann in das Herkunftsland abgeschoben werden.

Berufung

Bei negativer Entscheidung kann Berufung beim zuständigen regionalen Verwaltungsgericht eingelegt werden. Die Frist beträgt 14 Tage beim normalen und 7

² Country Report: Bulgaria; aida Asylum Information Database, 2022 Update; <http://www.asylumineurope.org/reports/country/bulgaria> und "Report of the fact-finding mission by Ambassador Tomáš Boček, Special Representative of the Secretary General on migration and refugees, to Bulgaria, 13-17 November 2017", Council of Europe, Information Documents SG/Inf(2018),18, 19.4.2018, <https://rm.coe.int/report-of-the-fact-finding-mission-by-ambassador-tomas-bocek-special-r/16807be041> <https://www.coe.int/en/web/special-representative-secretary-general-migration-refugees/-/srsg-on-migration-and-refugees-to-visit-bulgaria>, zuletzt abgerufen am 19.10.2023

Tage beim beschleunigten Verfahren. Eine Berufung hat aufschiebende Wirkung, so dass bis zur Entscheidung keine Abschiebung vorgenommen werden kann.

Rechtsbeistand

Ein Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand im Asylverfahren ist gesetzlich vorgesehen, allerdings bestehen keine öffentlich finanzierten Angebote. Vulnerable Personen können beim *National Legal Aid Bureau* einen Antrag auf Rechtsbeistand stellen. Andere Asylsuchende sollten sich an eine NGO wie das *Bulgarian Helsinki Committee* wenden, um Rechtsbeistand zu bekommen.

In Berufungsverfahren wird ein Rechtsbeistand gestellt. Der Rechtsbeistand wird allerdings erst im Verfahren tätig und unterstützt nicht bei der Einreichung der Berufung.

Folgeantrag

Nach der rechtskräftigen Ablehnung des ersten Asylantrags kann ein Folgeantrag gestellt werden. Nur wenn neue Gründe für eine Gefährdung oder neue Beweismittel vorliegen, wird daraufhin ein neues Asylverfahren durchgeführt.

Asylsuchende, die einen Asylfolgeantrag gestellt haben, haben keinen Anspruch auf Unterbringung und Versorgung, ihnen wird keine *registration card* ausgestellt. Ausnahmen gelten für vulnerable Personen.

Inhaftierung

Abschiebehaft

Asylsuchende können wegen illegaler Einreise zunächst für einen Zeitraum von bis zu 30 Tagen inhaftiert werden. Weitere Gründe für eine Inhaftierung sind fehlende Ausweispapiere oder Fluchtgefahr. Nach Ablauf von 30 Tagen muss entweder über weiterbestehende Haftgründe entschieden werden oder die Verlegung in eine offene Flüchtlingseinrichtung erfolgen. Die maximale Haftdauer in der Abschiebehaft beträgt 18 Monate. Die Abschiebehaftanstalten (Busmantsi und Lyubimets) werden von der Polizei betrieben.

Wenn die inhaftierten Personen nicht rechtzeitig in eine offene Flüchtlingseinrichtung verlegt werden, ist der Zugang zum Asylverfahren daher oft erst verspätet möglich.

Die Haftbedingungen sind schlecht, was Hygiene, Verpflegung, Sicherheit und Zugang zu Gesundheitsversorgung, Sprachmittlern und Rechtsberatung angeht.³

Geschlossene Flüchtlingseinrichtungen

Die Unterbringung in geschlossenen Flüchtlingseinrichtungen (Asylhaft) kann für die gesamte Dauer des Asylverfahrens erfolgen. Eine Unterbringung dort kann erfolgen, wenn beispielsweise die Identität festgestellt werden muss oder Fluchtgefahr besteht. Die Einrichtungen werden von der Flüchtlingsbehörde betrieben. Gegen die Unterbringung in einer geschlossenen Flüchtlingseinrichtung kann bei Gericht geklagt werden.

Zuständige Behörden

Phase des Verfahrens	Zuständige Behörde	Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Antragstellung	Държавна агенция за бежанците (ДАБ) и друг държавен орган	Staatliche Flüchtlingsbehörde und jede staatliche Behörde	State Agency for Refugees (SAR) & any state authority
Nationale Sicherheitsüberprüfung	Държавна агенция “Национална сигурност”	Staatliche Agentur für Nationale Sicherheit	State Agency for National Security (SANS)
Dublin-Verfahren	Държавна агенция за бежанците (ДАБ)	Staatliche Flüchtlingsbehörde	State Agency for Refugees (SAR)
Zulässigkeitsverfahren	Държавна агенция за бежанците (ДАБ)	Staatliche Flüchtlingsbehörde	State Agency for Refugees (SAR)
Beschleunigtes Verfahren	Държавна агенция за бежанците (ДАБ)	Staatliche Flüchtlingsbehörde	State Agency for Refugees (SAR)

³ Country Report: Bulgaria; aida Asylum Information Database, 2022 Update;
<http://www.asylumineurope.org/reports/country/bulgaria>, zuletzt abgerufen am 19.10.2023

Feststellung des Flüchtlingsstatus	Държавна агенция за бежанците (ДАБ)	Staatliche Flüchtlingsbehörde	<i>State Agency for Refugees (SAR)</i>
Berufung	административен съд по местоживееене	Regionales Verwaltungsgericht	<i>Regional Administrative Court</i>
Berufung in zweiter Instanz	Върховен административен съд	Oberstes Verwaltungsgericht	<i>Supreme Administrative Court</i>

Quelle: Country Report: Bulgaria; aida Asylum Information Database; 2022 Update

Welche Pflichten haben Asylsuchende in Bulgarien?

Asylsuchende haben die Pflicht

- in Bulgarien zu bleiben, bis über den Asylantrag entschieden worden ist;
- das auf ihrer registration card angegebene Gebiet (*movement zone*) nicht zu verlassen, es sei denn, dies wurde von der Leitung ihrer Unterkunft genehmigt;
- an der Adresse zu wohnen, die von der Flüchtlingsbehörde genehmigt wurde; Flüchtlingsunterkünfte dürfen auch über Nacht nur mit Erlaubnis der Unterkunfts-leitung verlassen werden;
- Änderungen ihrer Kontaktdaten der Flüchtlingsbehörde zu melden;
- zu den Anhörungen bei der Flüchtlingsbehörde zu erscheinen.

Welche Rechte haben Asylsuchende in Bulgarien?

Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, haben Asylsuchende das Recht

- bis zur Entscheidung über den Antrag in Bulgarien zu bleiben;
- bei Klage gegen einen abgelehnten Antrag bis zur Gerichtsentscheidung in Bulgarien zu bleiben;
- auf Unterbringung, Verpflegung und Gesundheitsversorgung;
- auf einen Dolmetscher während der Anhörungen;

- auf kostenlosen Rechtsbeistand.

Bei Diskriminierungen oder der Verletzung von Rechten sollte eine Beratungsstelle einer NGO kontaktiert werden; siehe Adressen im Anhang.

Rückkehr ins Herkunftsland

Für Geflüchtete, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer finanziellen Förderung. Auskünfte erteilt IOM Bulgarien.

Weitere Informationen:

<https://refugeelight.bg/en/articles/dobrovolno-zavrschane-i-reintegraciya>

Aufenthaltsdokument für Asylsuchende (*Registration card*)

Nach ihrer Registrierung bei der Flüchtlingsbehörde erhalten Asylsuchende ein vorläufiges Dokument, die „**registration card**“. Diese gilt als Nachweis für das Aufenthaltsrecht in Bulgarien während des Asylverfahrens. Darauf ist die Adresse angegeben, an der die Asylsuchenden untergebracht sind und in deren Umgebung sie sich aufhalten dürfen. Die Karte ist normalerweise 3 Monate gültig und muss regelmäßig verlängert werden.

Die *registration card* ist Voraussetzung, damit Asylsuchende ihre Rechte in Anspruch nehmen können (Aufenthaltsrecht, Unterbringung, finanzielle Unterstützung, Gesundheitsversorgung).

Eintragung im Einwohnerverzeichnis

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte müssen sich in das elektronische Einwohnerverzeichnis (ЕГПАОН) eintragen lassen. Für die Eintragung muss die *registration card*, die Entscheidung über den Flüchtlingsstatus oder humanitären Status sowie ein Nachweis über den Wohnsitz vorgelegt werden.

Nach der Eintragung wird die Identifikationsnummer EGN (единен граждански номер, ЕГН) zugeteilt.

Die Eintragung im Einwohnerverzeichnis ist erforderlich, damit die Aufenthaltserlaubnis ausgestellt werden kann.

Ein Problem ist, dass für die Eintragung im Einwohnerverzeichnis ein Wohnsitz nachgewiesen werden muss. Die Flüchtlingseinrichtung, in der jemand während des Asylverfahrens gewohnt hat, darf nicht als Wohnsitz angegeben werden. Für die Anmietung einer Wohnung ist jedoch eine gültige Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

Eine gültige Aufenthaltserlaubnis ist außerdem erforderlich, um Zugang zu Sozialleistungen, Gesundheitsversorgung etc. zu erhalten.

Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise

Die Unterbringung von Rücküberstellten hängt von ihrem Status ab:

Rücküberstellte, deren Antrag auf Asyl rechtskräftig abgelehnt wurde, haben keinen Anspruch auf Unterbringung. Sie werden in der Regel in Abschiebehäft genommen. Ansonsten besteht für sie die Gefahr der Obdachlosigkeit.

Wurde das Asylverfahren noch nicht beendet, können Rücküberstellte in einer Flüchtlingsunterkunft untergebracht werden. Personen, welche die Unterkunft oder das Land Bulgarien verlassen haben, haben ihren Anspruch auf Unterbringung jedoch möglicherweise verloren. Aufgrund der Dublin-Verordnung rücküberstellte Personen werden daher unter Umständen nicht in Flüchtlingsunterkünften aufgenommen und es besteht die Gefahr, dass sie obdachlos werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Flüchtlingsunterkünfte in der Regel gut ausgelastet sind⁴. Ausnahmen gibt es für Familien mit Kindern und für vulnerable Personen, die Verpflegung und Unterkunft erhalten. Andere Rückkehrer müssen sich selbst um eine Unterkunft auf eigene Kosten kümmern oder sich um einen Platz in einer Obdachlosenunterkunft bewerben.

Wurde das Asylverfahren wegen der Abwesenheit ausgesetzt oder eingestellt, kann es zu Verzögerungen kommen: Rücküberstellte werden unter Umständen erst in

⁴ Vgl. Country Report: Bulgaria; aida Asylum Information Database, 2022 Update; <http://www.asylumineurope.org/reports/country/bulgaria>, S. 45/46

einer Flüchtlingsunterkunft untergebracht, wenn ihr Asylverfahren wieder aufgenommen wurde.

In Bulgarien Schutzberechtigte, die aus dem Ausland wieder nach Bulgarien abgeschoben worden sind, müssen sich dort selbst um eine Unterkunft bemühen. Eine erneute Unterbringung in einer Flüchtlingseinrichtung scheidet für sie aus, da sie diese mit ihrer Ausreise aus Bulgarien verlassen haben. Für sie besteht daher die konkrete Gefahr der Obdachlosigkeit.

Ohne Meldeadresse haben sie außerdem keinen Zugang zu staatlichen Unterstützungsleistungen, wie beispielsweise den Bezug von Sozialleistungen oder die Registrierung als arbeitssuchend bei der bulgarischen Arbeitsagentur.

Asylsuchende, die das erste Mal einen Asylantrag in Bulgarien stellen, haben Anspruch auf Unterbringung. Sie werden meist in Flüchtlingsunterkünften untergebracht. Familien haben das Recht, gemeinsam untergebracht zu werden.

Asylsuchende im regulären Verfahren, die über eigene Mittel verfügen, können sich auf eigene Kosten auch außerhalb der Einrichtungen eine Unterkunft suchen. Sie verlieren damit den Anspruch auf Verpflegung und finanzielle Unterstützung. Sie haben in der Regel keinen Anspruch mehr, später wieder in einer Flüchtlingsunterkunft aufgenommen zu werden.

Bei Folgeanträgen besteht kein Anspruch auf Unterbringung. Ausnahmen gibt es bei vulnerablen Personen.

Asylsuchende, die in Flüchtlingsunterkünften untergebracht sind, werden dort verpflegt.

Asylsuchende, die außerhalb der Flüchtlingsunterkünfte wohnen oder keinen Anspruch auf Unterbringung haben, haben keinen Zugang zu Verpflegung und psychologischer Unterstützung.

Die Bedingungen in den Unterkünften, vor allem die Hygienebedingungen, sind oft schlecht. Dies betrifft auch die Verpflegung. Die Einrichtungen sind teilweise auf Spenden (z.B. Essen, Hygieneprodukte, Bettwäsche, Medikamente, Schulbücher und andere Kinderartikel) angewiesen, weil die Ausstattung nicht ausreicht. Auch die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner ist mangelhaft. Zudem fehlt

qualifiziertes Personal, beispielsweise für die Sprachmittlung oder psychologische Betreuung.⁵

Der Zeitraum für die Unterbringung in Flüchtlingseinrichtungen während des Asylverfahrens ist nicht begrenzt. Asylsuchende können dort auch während des Berufungsverfahren bleiben.

International Schutzberechtigte müssen die Flüchtlingseinrichtung in der Regel nach der Entscheidung über ihren Asylantrag verlassen. Vulnerable Personen können in Einzelfällen noch ein paar Monate in ihrer Flüchtlingseinrichtung wohnen, sofern dort Platz verfügbar ist.

Eine finanzielle Unterstützung für international Schutzberechtigte für Mietkosten für einen Zeitraum von sechs Monaten wurde abgeschafft.

Der Zugang zu Wohnraum für Schutzberechtigte ist erschwert, da für den Abschluss eines Mietvertrags gültige Ausweispapiere erforderlich sind. Wie oben beschrieben, ist für die Ausstellung eines Ausweises wiederum ein Wohnsitz erforderlich.

Für die Anmietung von Sozialwohnungen ist meist ein vorheriger Wohnsitz in der jeweiligen Kommune von 5 bis 10 Jahren erforderlich. Die genauen Voraussetzungen variieren je nach Ort.

Ehrenamtliche Unterstützerkreise in Deutschland können die Rückkehrenden unterstützen, indem sie Geld für eine Starthilfe für diese sammeln und ihnen überweisen, sobald sie in Bulgarien angekommen sind. Bargeld sollte nicht mitgegeben werden.

Bargeldleistungen für Asylsuchende

Laut Gesetz haben Asylsuchende, die in einer Flüchtlingsunterkunft untergebracht sind, Anspruch auf finanzielle Unterstützung. Die Auszahlung von Bargeldleistungen für Asylsuchende wurde jedoch im Jahr 2015 ausgesetzt. Der gesetzlich vorgesehene Betrag war im Übrigen zu niedrig, um die Grundbedürfnisse zu decken.

⁵ Vgl. Country Report: Bulgaria; aida Asylum Information Database, 2022 Update; <http://www.asylumineurope.org/reports/country/bulgaria>, S. 14/15, S. 74 ff

Asylsuchende in Flüchtlingsunterkünften erhalten lediglich Pakete mit Hygieneprodukten. Ungedeckt bleiben Kosten für Medikamente und ärztliche Untersuchungen, die nicht durch den Gesundheitsdienst gedeckt sind, sowie Babybedarf.

Für Asylsuchende, die außerhalb der Flüchtlingsunterkünfte wohnen, ist laut Gesetz keine finanzielle Unterstützung vorgesehen.

Sozialleistungen

International Schutzberechtigte haben Anspruch auf sämtliche Unterstützungsleistungen, die auch für bulgarische Staatsangehörige gesetzlich vorgesehen sind.

Zuständig ist die Sozialbehörde am Wohnort (*Agency for Social Assistance, ASA*).

In der Praxis haben aus dem Ausland rückgekehrte Schutzberechtigte meist keinen Zugang zu Sozialleistungen, insbesondere, wenn sie keine Unterkunft haben. Für deren Bezug ist ein Wohnsitz und gültiger Ausweis erforderlich. Oft ist auch eine Registrierung bei der örtlichen Arbeitsagentur Voraussetzung.

Für viele Leistungen ist außerdem der bisherige Wohnsitz am Ort über einen bestimmten Zeitraum erforderlich.

Die Formalitäten für die Beantragung von Sozialleistungen sind zudem kompliziert. Unterstützung und Beratung wird nur von NGOs angeboten.

Informationen über Sozialleistungen für Schutzberechtigte:
<https://www.refugee-integration.bg/en> – Social assistance

Zugang zur Gesundheitsversorgung

Asylsuchende sind während des Asylverfahrens kostenlos krankenversichert. Sie haben Anspruch auf Gesundheitsversorgung zu den gleichen Bedingungen wie bulgarische Staatsangehörige. Sie wählen einen Hausarzt, von dem sie bei Bedarf an Fachärzte überwiesen werden. Einige Behandlungen, beispielsweise Zahnbehandlungen, sind nicht im Versicherungsschutz enthalten und müssen selbst bezahlt werden.

Die Flüchtlingsunterkünfte haben eigene Arztpraxen, in denen eine Grundversorgung angeboten wird. Facharztbehandlungen müssen außerhalb wahrgenommen werden; aufgrund fehlender finanzieller Mittel für Zuzahlungen ist dies jedoch nicht immer möglich.

Dublin-Rückkehrende werden normalerweise automatisch wieder krankenversichert, sobald ihr Asylverfahren fortgeführt wird. Es kann aber zu Verzögerungen bei der Wiederaufnahme in die Krankenversicherung kommen.

Wenn ein Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde, besteht kein Zugang zur Gesundheitsversorgung.

Es gibt keine speziellen Behandlungen für Folteropfer oder psychisch Erkrankte. Einige NGOs bieten psychologische Hilfe an.

In der Praxis ist der Zugang zur Gesundheitsversorgung oft unzureichend: Das bulgarische Gesundheitssystem ist finanziell schlecht ausgestattet, es fehlt an Ärzten und Pflegepersonal.

Schutzberechtigte müssen den Krankenversicherungsbeitrag selbst zahlen, sobald ihr Status anerkannt wurde. Viele Mittellose haben daher keine Krankenversicherung. Der Zugang zur Gesundheitsversorgung ist aufgrund des Ärztemangels erschwert. Fehlende Sprachkenntnisse stellen ein zusätzliches Hindernis dar.

Zugang zu Bildungseinrichtungen

Asylsuchende Kinder und Kinder von Schutzberechtigten haben Anspruch auf Schulbildung an regulären Schulen sowie auf Berufsausbildung. Die Flüchtlingsbehörde organisiert in der Regel den Schulweg von den Flüchtlingsunterkünften zu den Schulen. Bei abgelegenen Flüchtlingsunterkünften kann es zu Problemen kommen, die Schulen zu erreichen.

Kinder, die gemeinsam mit ihren Eltern in einer geschlossenen Flüchtlingseinrichtung untergebracht sind, haben häufig keine Möglichkeit, eine Schule zu besuchen.

Erwachsene Asylsuchende und Schutzberechtigte dürfen eine Berufsausbildung aufnehmen sowie staatliche Schulen und Universitäten besuchen. Wegen der fehlenden Anerkennung von Abschlüssen aus ihrem Heimatland ist der Zugang zu Universitäten oft erschwert.

Sprachkurse

Bulgarischkurse werden nur durch NGOs angeboten. Die Caritas organisiert in einigen Unterkünften Sprachkurse durch Ehrenamtliche. Auch in den Integrationszentren der Caritas und des bulgarischen Roten Kreuzes in Sofia werden Bulgarischkurse angeboten.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylsuchende, die im Besitz einer *registration card* sind, dürfen 3 Monate nach ihrer Registrierung in Bulgarien arbeiten. Die Arbeitsgenehmigung wird von der Flüchtlingsbehörde ausgestellt. Asylsuchende haben damit vollen Zugang zum Arbeitsmarkt. Bei Verlust des Arbeitsplatzes haben sie Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sie die Voraussetzungen für den Bezug erfüllen.

Asylsuchende dürfen auch eine Berufsausbildung aufnehmen.

Schutzberechtigte haben vollen Zugang zum Arbeitsmarkt und benötigen keine Arbeitsgenehmigung. Sie können sich bei der bulgarischen Arbeitsmarktbehörde als arbeitssuchend melden und an Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen teilnehmen.

In der Praxis ist es für Asylsuchende und Schutzberechtigte aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse und einer hohen Arbeitslosenquote in Bulgarien schwer, einen Arbeitsplatz zu finden. Auch die Anerkennung von Qualifikationen ist problematisch; oft müssen Abschlüsse daher in Bulgarien nachgeholt werden.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist für Schutzberechtigte, die aus dem Ausland zurückkehren, sehr eingeschränkt, solange sie noch keine Meldeadresse haben. Sie können sich nicht bei der bulgarischen Arbeitsmarktbehörde als arbeitssuchend melden.

Integrationshilfen für international Schutzberechtigte

Es bestehen in der Praxis keine Integrationshilfen für international Schutzberechtigte.

Dadurch ist der Zugang zu grundlegenden sozialen Rechten, zu Arbeit und zu Gesundheitsversorgung extrem eingeschränkt. Für international Schutzberechtigte besteht ein hohes Armutsrisiko.

Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)

Zu den besonders Schutzbedürftigen gehören Kinder, unbegleitete Minderjährige, schwangere Frauen, behinderte Personen, ältere Personen, alleinerziehende Eltern mit minderjährigen Kindern, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen oder psychischen Störungen, Opfer von Menschenhandel sowie Personen, welche Folter, Vergewaltigung oder anderen Formen schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren.

Die Bedarfe besonders schutzbedürftiger Asylsuchende sollen bei der medizinischen Erstuntersuchung festgestellt und vermerkt werden. Die Identifizierung besonders schutzbedürftiger Asylsuchender und die Feststellung ihrer Bedarfe durch die Flüchtlingsbehörde erfolgt nicht flächendeckend systematisch⁶. Die frühzeitige Identifizierung besonders Schutzbedürftiger erfolgt oft durch NGOs.

Bei der Unterbringung sollen die besonderen Bedürfnisse vulnerabler Personen berücksichtigt werden; dies erfolgt jedoch nach Ermessen und ohne systematische Vorgaben⁷. In den Flüchtlingseinrichtungen ist keine spezielle Unterbringung für Frauen, Familien oder traumatisierte Personen vorgesehen.

Psychologische Unterstützung wird in den Aufnahmeeinrichtungen nur durch NGOs angeboten.

⁶ Vgl. Country Report: Bulgaria; aida Asylum Information Database, 2022 Update; <http://www.asylumineurope.org/reports/country/bulgaria>, S. 83

⁷ Vgl. Country Report: Bulgaria; aida Asylum Information Database, 2022 Update; <http://www.asylumineurope.org/reports/country/bulgaria>, S. 82

Vor der Rücküberstellung besonders Schutzbedürftiger, z.B. bei Familien mit Kleinkindern, werden vorab individuelle Garantien über die Aufnahmebedingungen angefordert. Diese werden meist über die Auslandsvertretungen in Bulgarien eingeholt.

Im Falle einer Rücküberstellung besonders Schutzbedürftiger aus Deutschland erfolgt eine Meldung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an die zuständige Dublin-Einheit in Bulgarien. Darin wird über besondere Bedarfe hinsichtlich Unterbringung und medizinischer Versorgung informiert. Dies gilt zum Beispiel auch für Familien, die aufgrund von Gewalt in Familien getrennt überstellt werden und getrennt unterzubringen sind. Die Zuständigkeit der deutschen Behörden endet bei Ankunft im Zielland und geht auf die Behörden im Zielland über.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die besonderen Bedarfe vor Ort nicht immer ausreichend berücksichtigt werden. Beraterinnen und Berater sollten bei kritischen Fällen wenn möglich Kontakt zu den überstellten Personen halten. Falls deren Bedarfe nach Ankunft nicht berücksichtigt werden, können sie gegebenenfalls aktiv werden und Hilfskontakte organisieren.

Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?

Infomaterial zu Bulgarien für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen

<http://asylum.bg/>: Onlineportal mit Informationen für Asylsuchende über das Asylverfahren, Rechte und Pflichten, Familienzusammenführung in 9 Sprachen (Arabisch, Bulgarisch, Dari, Englisch, Farsi, Französisch, Pashto, Ukrainisch, Urdu).

www.refugee-integration.bg/en/ und <https://refugee.bg/en/>: Informationsplattform des „Bulgarian Council on Refugees and Migrants“ mit Informationen zur Integration von Schutzberechtigten in Bulgarien: Wohnen, Gesundheitsversorgung, Bildung, Arbeit, Sozialleistungen, Familienzusammenführung, auf Bulgarisch und Englisch.

<https://migrantlife.bg/en/>: Informationsplattform der „Foundation for Access to Rights FAR“ auf Arabisch, Bulgarisch, Englisch, Farsi, Französisch, Pashto, Russisch, Ukrainisch und Urdu mit Informationen für Geflüchtete und Migranten über das Asylverfahren und Leben in Bulgarien und einem Verzeichnis von Hilfsangeboten

Flüchtlingsbehörde

State Agency for Refugees with the Council of Ministers
Държавна агенция за бежанците при Министерския Съвет
1233 Sofia
Serdika District
114-B, Maria Luiza Blvd.
Tel. +359 (0)2 80 80 923/24/25
E-Mail: sar@saref.government.bg
<https://aref.government.bg/en>

Kontakte / Beratungsangebote vor Ort

Caritas Sofia

St. Anna Center for Migration and Integration

1 Struma Str.

Sofia 1303

Tel. +359 2 869 63 35

E-Mail: st.anna@caritas-sofia.org

www.caritas-sofia.org

Angebote zur Integration von Drittstaatsangehörigen:

Sozialberatung, Begleitung zu Behörden, psychologische Unterstützung,

Sprachkurse, Bildungsangebote für Kinder und Familien, Bewerbungstrainings und

Hilfe bei der Arbeitssuche

Council of Refugee Women

37 Iskar Str

1000 Sofia

Tel.: +359 87 81 36 231; +359 878 136 321, +359 876 766 588

office@crw-bg.org

<https://crw-bg.org/en>

Angebote zur Integration von Drittstaatsangehörigen:

Sozialberatung, psychologische Unterstützung, Begleitung zu Behörden,

Sprachkurse, Bildungsangebote für Kinder und Familien, Bewerbungstrainings und

Hilfe bei der Arbeitssuche

Bulgarian Red Cross

76 James Boucher blvd.

Sofia 1407

Tel. +359 2 81 64 700

<https://en.redcross.bg/>

Sozial- und Integrationsberatung für Flüchtlinge

Rechtsberatung

Bulgarian Helsinki Committee

1 Uzundjovska Street

1000 Sofia

Tel. +359 2 981 3318, +359 2 980 2049

E-Mail: refunit@bghelsinki.org

<https://www.bghelsinki.org/en/>

Rechtsberatung für Asylsuchende und Flüchtlinge

Foundation for Access to Rights

E-Mail: office@farbg.eu

Tel. +359 882873238

<https://www.farbg.eu/>

Beratung nach Onlineanfrage: <https://refugeelight.bg/en/request-assistance>

Rechtsberatung für Asylsuchende und Flüchtlinge

Center for Legal Aid – Voice in Bulgaria

5B, Triaditsa Str., fl.2, office 226

1000 Sofia

Tel. +359 887470742

E-Mail: voiceinbulgaria@gmail.com

<https://www.centerforlegalaid.com/en/articles/legal-aid-14>

Rechtsberatung für Asylsuchende und Flüchtlinge

National Legal Aid Bureau

1 Razvigor St.

1421 Sofia

Tel. +359 2 8193200

E-Mail: nbpp@nbpp.government.bg

<https://www.nbpp.government.bg/en/>

kostenloser Rechtsbeistand für vulnerable Asylsuchende im Asylverfahren

Beratung zur Rückkehr ins Herkunftsland

IOM Bulgaria

Tzar Assen str. 77

1463 Sofia

Tel: + 359 2 93-94-774

www.iom.bg

iomsofia@iom.int

Weitere Organisationen unter:

- <https://asylum.bg/ngo>
- <https://refugee-integration.bg/en> – Authorities and Partners – Civil Society Structures

Quellen

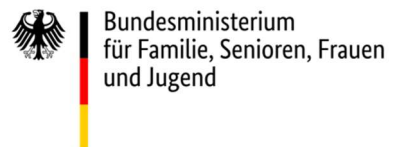
- Country Report: Bulgaria; aida Asylum Information Database, 2022 Update; <http://www.asylumineurope.org/reports/country/bulgaria>
- Staatliche Flüchtlingsbehörde, <https://aref.government.bg/en>
- Bulgarian Helsinki Committee (BHC), <http://asylum.bg/>
- Bulgarian Council on Refugees and Migrants, <https://www.refugee-integration.bg/en/>
- Caritas Sofia, <http://caritas-sofia.org/en>
- UNHCR Bulgaria
- „Bulgarien: Aktuelle Situation für Asylsuchende und Personen mit Schutzstatus, die unter der Dublin-III-Verordnung oder bilateralen Rückübernahmeabkommen überstellt werden, inkl. Rechtsprechung“, Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, 6.8.2023, <https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/dublin-laenderberichte>
- “Get Out! Zur Situation von Geflüchteten in Bulgarien“, Marc Speer, Mathias Fiedler, hg. von bordermonitoring.eu e.V., Juli 2020, <https://bordermonitoring.eu/berichte/2020-get-out/>
- “Report of the fact-finding mission by Ambassador Tomáš Boček, Special Representative of the Secretary General on migration and refugees, to Bulgaria, 13-17 November 2017“, Council of Europe, Information Documents SG/Inf(2018),18, 19.4.2018, <https://rm.coe.int/report-of-the-fact-finding-mission-by-ambassador-tomas-bocek-special-r/16807be041>



Herausgeber:

Raphaelswerk e. V.
Adenauerallee 41
20097 Hamburg
Telefon: +49 40 248442-0

Gefördert durch:



Die aktuelle Publikation steht auf www.raphaelswerk.de zum Herunterladen bereit, Wir freuen uns, wenn Sie auf diese Seite des Raphaelswerk e.V. verlinken: <https://www.raphaelswerk.de/dublin>
Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter dublin@raphaelswerk.de entgegen.